

Satzung

Satzung von NamibiaKids eingetragener Verein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen NamibiaKids e.V.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Förderung, sind aber nicht förderungsgebunden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck von NamibiaKids ist, verarmte Kinder, Aidsweisen in Namibia finanziell und ideell zu unterstützen. Es werden vorrangig die Kosten für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Schulausbildung und medizinische Versorgung abgedeckt. NamibiaKids will den Kindern eine Zukunftsperspektive geben und Strukturen schaffen, die so viele Funktionen einer Familie wie möglich übernehmen.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.

Über die Aufnahme durch schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Tätigkeit des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladung wird mittels Brief an letztbekannte Adresse der Mitglieder mitgeteilt. Die Frist zur Wahrung der Einladung gilt gewahrt mit rechtzeitiger Absendung der Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Satzungsänderung

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen: es sind dies

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Kassierer,
- Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:

Vereins-Leitung und Vermögensverwaltung.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Bestimmte Aufgaben kann er anderen übertragen.

Darüber hinaus für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende,.
- Der 2. Vorsitzende .

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 8

Geschäftsführung

Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft der Vorstand. Die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer beschließt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß §§30BGB.

§9

Auflösung des Vereins

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann der Verein aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins auf eine andere gemeinnützige Organisation übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2008 beschlossen.
Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettngang in Kraft.